

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 21/65

URTEIL

Verkündet am

30. März 1966
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Frau Ernestine F [REDACTED] geb. F [REDACTED],
 2. der Frau Charlotte S [REDACTED] geb. F [REDACTED],
 3. des Bankbeamten Jacques F [REDACTED],
- sämtlich in R [REDACTED] L [REDACTED], Israel,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern, Hannover, Lavosallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. August 1964 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszugs tragen die Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin Ernestine F. [REDACTED] ist die Witwe, die anderen Kläger sind die Kinder des am [REDACTED] 1897 in Russisch-Polen geborenen und am 30. August 1957 in Israel verstorbenen jüdischen Arbeiter Moses Schaja F. [REDACTED]. Dieser hatte von 1924 bis 1934 zusammen mit seiner Ehefrau von Leipzig aus einen ambulanten Handel mit Wäsche auf Jahrmärkten und Messen betrieben. Im Januar 1935 war er nach Palästina ausgewandert. Dort war er von 1940 bis zu seinem Tode als Brauereiarbeiter tätig. Die Kläger haben ihn beerbt. Der Erblasser hat vor seinem Tode verschiedene Entschädigungsansprüche angemeldet, darunter Ansprüche wegen Schadens im beruflichen

- 3 -

Fortkommen. In dem Schriftsatz seines Bevollmächtigten, des Rechtsanwalts Dr. M. [REDACTED] aus T. [REDACTED], vom 23. August 1957, der nach dem Tod des Klägers am 10. September 1957 bei der Entschädigungsbehörde einging, ist ausgeführt:

"Für den Fall, daß Sie die Voraussetzungen für die Rentenwahl als gegeben erachten und eine Einstufung des Antragstellers in den mittleren Dienst erfolgen kann, bin ich ermächtigt, schon jetzt die Erklärung abzugeben, daß Herr F. [REDACTED] die Rente wählt."

Die Kläger haben als Erben die Ansprüche weiter verfolgt. Mit Schriftsatz vom 27. Dezember 1957 hat die Klägerin Ernestine F. [REDACTED] als Witwe des Verstorbenen das Rentenwahlrecht ausgeübt und dabei erklärt, daß ihr Ehemann verstorben sei, ohne das Rentenwahlrecht ausgeübt zu haben.

Die Entschädigungsbehörde hat dieser Klägerin eine Witwenrente für Schaden im beruflichen Fortkommen, beginnend mit dem 1. August 1957, und den Klägern zusammen für die Zeit vor dem Tode des Verfolgten eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres von 3.732 DM zuerkannt.

Mit der gegen den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 19. November 1962 gerichteten Klage haben die Kläger die rückständigen Beträge der Berufsschadenrente des Erblassers für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. August 1957 geltend gemacht. Sie haben ausgeführt, daß der Erblasser sein Rentenwahlrecht wirksam ausgeübt habe und daß



die hierdurch entstandenen Rentenansprüche auf sie als Erben übergegangen sind.

Die Kläger haben beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie als Erbengemeinschaft nach Moses Schaja Friedrich über die in dem angefochtenen Bescheid zuerkannten Beträge hinaus weitere 14.119 DM zu zahlen.

Die Klage der Kläger blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land stellt im Revisionsrechtszug keine Anträge.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Ein Anspruch auf die rückständigen Beträge der Berufungsschadensrente des Erblassers für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. August 1957 steht den Klägern gemäß den Vorschriften der §§ 85 Abs. 1, 140 Abs. 3 BEG nur dann zu, wenn der Erblasser sein Rentenwahlrecht vor seinem Tod rechtswirksam ausgeübt hat. Entgegen der Auffassung der Revision ist es schon zweifelhaft, ob das Schreiben des damaligen Bevollmächtigten des Erblassers vom 10. September 1957 als Ausübung des Wahlrechts angesehen werden kann. Das Schreiben läßt auch die Auslegung

zu, daß der Bevollmächtigte nur erklären wollte, er würde entsprechend der ihm erteilten Ermächtigung die Rente wählen, wenn der Berechtigte in den mittleren Dienst eingestuft werden würde. Die Frage der Auslegung des Schreibens vom 10. September 1957 kann jedoch unentschieden bleiben. Denn die Voraussetzung für eine rechtswirksame Ausübung der Rentenwahl liegt schon deshalb nicht vor, weil der Schriftsatz des Bevollmächtigten des Erblassers vom 23. August 1957, der die Erklärung über die Wahl der Rente enthält, erst am 10. September 1957 bei der Entschädigungsbehörde eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt war der Erblasser der Kläger bereits verstorben. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. RzW 1961, 270; 1964 71) ist das Rentenvahlrecht nicht wirksam ausgeübt, wenn die Erklärung hierüber erst nach dem Tod des Verfolgten der Entschädigungsbehörde zugegangen ist. Die Auffassung des erkennenden Senats wird von der grundsätzlichen Erwägung getragen, daß es Zweck der Rente in erster Linie sei, die eigene Versorgung des Verfolgten sicherzustellen. Aus diesem Grund muß, so führt der erkennende Senat in der erstgenannten Entscheidung aus, der Verfolgte in dem Augenblick, in dem die Wahl der Rente wirksam wird, so daß der Versorgungsanspruch entsteht, noch leben. Falls er vorher verstorben ist, kann die von ihm erklärte Wahl diesen Anspruch nicht mehr begründen, da der Zweck, dem der Anspruch auf die Rente dienen soll, nicht mehr erreicht werden kann. Die noch nicht wirksam gewordene Erklärung des Verfolgten ist durch seinen Tod gegenstandslos geworden. Zur weiteren Begründung der Entscheidung des erkennenden Senats, an der auch unter Würdigung der Ausführungen der Revision festzuhalten ist, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Entscheidung RzW 1961, 270 Bezug genommen. Zu den im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 130 Abs. 2 BGB sich ergebenden

Problemen hat der erkennende Senat in der Entscheidung RzW 1964, 71 Stellung genommen und ausgesprochen, daß auch die genannte Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs an der Richtigkeit der von ihm vertretenen Rechtsauffassung nichts ändern könne. Auch auf diese Entscheidung wird verwiesen.

Ist danach die erst nach dem Tode des Erblassers bei der Entschädigungsbehörde eingegangene Erklärung vom 23. August 1957 nicht geeignet, seinen Rentenanspruch zu begründen, so bedarf es keiner Entscheidung der Frage mehr, ob die Erklärung nicht auch deshalb der Rechtswirksamkeit entbehrt, weil der Erblasser die Rentenwahl unter der Bedingung seiner Einstufung in den mittleren Dienst erklärt hat. Die Revision der Kläger ist vielmehr mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Bundesrichter Johannsen
und Bundesrichter
Dr. Loewenheim sind beurlaubt und verhindert zu unterschreiben

Ascher

Wilden

Wüstenberg